

Vollzug der Wassergesetze;

**Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Aufstauen der Waldnaab sowie das Ab- und anschließende Wiedereinleiten von Wasser aus bzw. in selbige (Grundstück Fl.-Nr. 153, Gemarkung Rothenstadt) – Stau- und Triebwerksanlage „Strobel“;
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Anlagen:

1 Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. vom 20.11.2019

1 Stellungnahme Regierung der Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei – vom 01.04.2020

Mit Schreiben vom 19.06.2018, eingegangen bei der Stadt Weiden i.d.OPf. am 20.06.2018, beantragte Herr Bernhard Strobel die o. g. wasserrechtliche Erlaubnis.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 und Anlage 1 Nr. 13.14 UVPG ist im vorliegenden Fall eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese erfolgt überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien.

Nach eingehender Prüfung des zugrundeliegenden Sachverhalts sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Hierzu im Einzelnen:

- Die Durchgängigkeit der Waldnaab für Fische und sonstige aquatische Lebewesen wird durch die Beseitigung von zwei bestehenden Sohlabstürzen > 0,12 m künftig sichergestellt. Zudem wird durch den Antragsteller ein neuer Rechen mit fischschonendem Stabprofil (Abstand ≤ 20 mm) eingebaut. Auf die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei – vom 01.04.2020 (AZ: BHV-1.4 – Fi28 Strobel Bernhard) wird verwiesen. Diese liegt dem Feststellungsvermerk als Kopie bei.
- Die betreffende Stau- und Triebwerksanlage kommt nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Waldnaab zum Liegen (§ 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG). Es findet somit keine negative Beeinträchtigung der Hochwassersituation statt. Weitere Gebiete i. S. d. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind durch das Vorhaben nicht tangiert.
- Die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 ff. WHG werden gewahrt. Negative Folgen für die Wasserqualität sind nicht zu befürchten. Auf die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei – vom 01.04.2020 wird verwiesen. Etwaige Auswirkungen i. S. d. Anlage 3 Nr. UVPG sind nicht gegeben. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i.d.OPf. vom 20.11.2019 Bezug genommen. Diese liegt dem Feststellungsvermerk ebenfalls als Kopie bei.

Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Entscheidung wird im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. am 15.05.2020 (Nr. 10/2020) öffentlich bekannt gemacht.

Christopher Östreicher